

Beschlussvorlage

EGem Stadt Tangerhütte
Bürgermeister

Vorlage Nr.: BV 0508/2026

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen: Amt für Gemeindeentwicklung	Datum: 13.05.2026
Bearbeiter: Kathrin Klähn	Wahlperiode 2024 - 2029

Beratungsfolge	Termin	Abstimmung	Ja Nein Enthaltung
Ortschaftsrat Tangerhütte	09.06.2026	empfohlen	9 0 0
Ausschuss für Bau, Umwelt, Wirtschaft und Verkehr	10.06.2026	empfohlen	9 0 0
Haupt-, Finanz- und Vergabeausschuss	15.06.2026	empfohlen	9 0 0
Stadtrat	24.06.2026		

Betreff: Aufstellung des Bebauungsplan „Erweiterung des Netto Marktes Straße der Jugend 23 in Tangerhütte,,

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat Tangerhütte beschließt in öffentlicher Sitzung gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens gemäß § 13 BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB zur Erweiterung des Netto Marken-Discount in 39517 Tangerhütte, Straße der Jugend 23 § 13 a BauGB, ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Planungsziel ist die Schaffung der planungs-rechtlichen Voraussetzungen für die bauliche Erweiterung des bestehenden Lebensmittelmarktes in der Straße der Jugend in Tangerhütte auf dem Flurstück 131, Flur 4, Gemarkung Tangerhütte.

Der Geltungsbereich ist dem Lageplan zu entnehmen.

Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Finanzielle Auswirkungen

Kosten des Vorhabens keine	Mittel bereits veranschlagt		Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)
	Ja	Nein	
	Jahr 2026		
EUR	Produkt-Konto:		
ggf. Stellungnahme Kämmerei			

Anlagen:

Antrag

Lageplan

Ansichten

Flächenberechnung

Grundriss

Andreas Brohm
Bürgermeister

Siegel

Begründung:

Mit Schreiben vom 07.05.2026 beantragt die Netto Marken-Discount Stiftung & Co. KG, Arkenberger Damm 1, 13127 Berlin die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens gemäß § 13a BauGB zur Erweiterung des Netto Marken-Discount in 39517 Tangerhütte, Straße der Jugend 23.

Gemäß §1 Abs.2 BauGB hat die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Da mit der Erweiterung die Gesamtgröße von 1.000 m² überschritten wird, wurde eine Genehmigung nach § 34 BauGB (Bauantragsverfahren) seitens der Genehmigungsbehörde, dem Landkreis Stendal, ausgeschlossen, weshalb die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich ist.

Welche Maßnahmen im Detail vorgesehen sind ist dem Antrag sowie den weiteren Anlagen zu entnehmen.

Da durch diese Markterweiterung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und durch die Aufstellung eines Bebauungsplans in einem Gebiet nach § 34 BauGB (Innenbereich) der sich aus der vorhandenen Eigenart der näheren Umgebung ergebende Zulässigkeitsmaßstab nicht wesentlich verändert kann die Gemeinde gemäß § 13 BauGB das vereinfachte Verfahren anwenden. Dementsprechend kann von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung (Vorentwurf) von der Umweltprüfung, dem Umweltbericht umweltbezogene Informationen sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen werden. Gemäß § 13 a BauGB kann ein Bebauungsplan für die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung (Bebauungsplan der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden.